

UR_GERICHTE OG S 23 12 vom 26. November 2025

UR Obergericht, 2025-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte OG S 23 12

FR: UR_GERICHTE OG S 23 12 du 26 novembre 2025

IT: UR_GERICHTE OG S 23 12 del 26 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Zulässigkeit der Berufung und Zuständigkeit Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist (Art. 398 Abs. 1 StPO). Der angefochtene Entscheid stellt ein das Verfahren abschliessendes Urteil dar. Die Berufung erfolgte innert Frist (Art. 399 Abs. 1 und Abs. 3 StPO) und formgerecht (Art. 399 Abs. 3 StPO). Das Obergericht ist sachlich zuständig (Art. 14 StPO i.V.m. Art. 37e Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, RB 2.3221]) und spruchfähig (Art. 33 Abs. 3 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 2 GOG).

E. 1.2

Kognition und Verfahrensgegenstand Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die Rechtsmittelinstanz verfügt im Berufungsverfahren über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Sie hat das erstinstanzliche Urteil im Rahmen der angefochtenen Punkte umfassend zu überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Angefochten ist vorliegend lediglich die Art und Zumessung der Strafe. Im Übrigen ist das erstinstanzliche Urteil bereits in Rechtskraft erwachsen, was im Urteilsdispositiv festzustellen ist. Da einzig der Beschuldigte Berufung angemeldet hat, ist das Obergericht an das Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden und darf das erstinstanzliche Urteil nicht zu dessen Nachteil abändern.

E. 1.3

Anwendbares Prozessrecht Per 1. Januar 2024 trat die Revision der StPO in Kraft. Gemäss Art. 448 Abs. 1 StPO werden Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, nach neuem Recht fortgeführt, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Im Abschnitt über die Rechtsmittelverfahren hält Art. 453 Abs. 1 StPO fest, dass Rechtsmittel nach bisherigem Recht von den bisher zuständigen Behörden beurteilt werden, sofern der angefochtene Entscheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt worden ist. Im vorliegenden Verfahren gelangt somit das alte Verfahrensrecht vor dem 1. Januar 2024 zur Anwendung, da der angefochtene Entscheid vor diesem Datum ergangen ist.

E. 2

Sachverhalt und rechtliche Würdigung Die Vorinstanz hat den Beschuldigten wegen qualifiziert grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um netto 72 km/h, begangen am

E. 4

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 4.1

Verfahrenskosten

E. 4.1.1

Grundlagen Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Fall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO).

E. 4.1.2

Erstinstanzliche Verfahrenskosten Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 3'950.00 werden bestätigt. Der Beschuldigte anerkennt den Schuldspruch wegen qualifizierter grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 lit. c SVG. Mit seiner Berufung strebte er eine mildere Bestrafung an. Er unterliegt damit teilweise im Strafpunkt. Es rechtfertigt sich deshalb, die Verfahrenskosten dem Beschuldigten zu zwei Dritteln, ausmachend CHF 2'633.30, aufzuerlegen. Die restlichen Verfahrenskosten von einem Drittel, ausmachend CHF 1'316.70, gehen zu Lasten der Staatskasse des Kantons Uri.

Seite 17 von 23

E. 4.1.3

Verfahrenskosten Rechtsmittelverfahren Die Gerichtsgebühr für das Rechtsmittelverfahren wird auf CHF 2'000.00 festgesetzt (Art. 421 Abs. 1 und 424 StPO, Art. 1 Abs. 1 lit. b und Art. 2 ff. Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenverordnung, RB 2.3231], Art. 17 Abs. 1 lit. b Reglement über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenreglement, GGebR, RB 2.3232]). Die Barauslagen werden pauschal mit CHF 100.00 berücksichtigt (Art. 25 Abs. 2 GGebR). Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten zwei Drittel der Kosten, ausmachend CHF 1'400.00, aufzuerlegen. Ein Drittel der Kosten, ausmachend CHF 700.00, ist auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 4.2

Entschädigung der amtlichen Verteidigung

E. 4.2.1

Grundlagen Der amtliche Verteidiger kann aus Art. 29 Abs. 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) einen Anspruch auf Entschädigung und Rückerstattung seiner Auslagen herleiten. Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltsstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Ansätze für die Anwaltsentschädigung richten sich nach dem vom Regierungsrat zu erlassenden Gebührenreglement. Die Ansätze sind so festzulegen, dass der Anwalt für seine Bemühungen, die unmittelbar mit der Vertretung oder Verbeiständung der Partei im gerichtlichen Verfahren erforderlich sind, namentlich für die Instruktion, die

Rechtsschritten, das Studium der Akten und der Rechtsfragen, die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen und die mit diesen Bemühungen in Zusammenhang stehenden Kanzleiarbeiten entschädigt wird (Art. 18 Abs. 1 und 2 Gerichtsgebührenverordnung). In Strafsachen beträgt die Anwaltsentschädigung im Verfahren vor Obergericht als Berufungsinstanz CHF 500.00 bis CHF 15'000.00 (Art. 31 Abs. 1 GGebR). Innerhalb der Mindest- und Höchstansätze ist die Entschädigung nach dem Streitwert oder, wo ein solcher nicht besteht, nach dem Zeitaufwand, der Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, der Schwierigkeit der Sache sowie des Umfangs und der Art der Bemühungen festzulegen (Art. 19 Abs. 1 Gerichtsgebührenverordnung). Gestützt auf Art. 34 Abs. 1 GGebR wird bei der Bemessung der Anwaltsentschädigung von einem Honoraransatz von CHF 260.00 pro Stunde exklusive Mehrwertsteuer ausgegangen. Dazu kommen gemäss Art. 35 Abs. 1 und Abs. 4 GGebR die Auslagen (zum Beispiel Porti, Telefonate, Kopien, Reisespesen) sowie die Mehrwertsteuer. Die Sekretariatsbeziehungsweise Kanzleiarbeiten sind mit dem Stundenansatz abgegolten (Art. 35 Abs. 2 GGebR). Für Kopien werden maximal CHF 0.50 pro Stück entschädigt (Art. 35 Abs. 3 GGebR). Die Reisezeit wird nicht als Arbeitszeit entschädigt. Es wird ein Zuschlag zum Honorar gewährt. Der Zuschlag beträgt CHF 75.00 pro Stunde, maximal jedoch CHF 300.00 pro Tag (Art. 36 GGebR). Bei Vorliegen einer amtlichen Verteidigung oder einer unentgeltlichen

Seite 18 von 23

Rechtsverbeiständung ist vom Honorar des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwältin der Armenrechtsviertel abzuziehen (Art. 26 Gerichtsgebührenverordnung). Der Stundenansatz beträgt somit in der Regel CHF 195.00 (Art. 34 Abs. 2 GGebR).

E. 4.2.2

Erstinstanzliches Verfahren Die Vorinstanz hat dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für seine Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren eine amtliche Entschädigung für einen Zeitaufwand von insgesamt 13.43 Stunden zugesprochen. Diese beläuft sich auf total CHF 2'793.95 (inklusive Barauslagen und MWST). Das Obergericht erachtet die Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren als angemessen, weshalb sie bestätigt wird. Hinsichtlich der Berechnungen kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (E. 6.1 erstinstanzliche Urteilsbegründung). Der Kanton Uri richtet dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren eine amtliche Entschädigung von CHF 2'793.95 (inklusive Barauslagen und MWST) aus. Da der Beschuldigte im Berufungsverfahren im Strafpunkt teilweise obsiegt, rechtfertigt es sich, die Rückerstattungspflicht für die amtliche Verteidigung in Anlehnung an die Kostenverteilung auf zwei Drittel zu beschränken. Festzuhalten ist, dass mit Inkrafttreten des neuen GGebR per 1. Oktober 2022 bei Vorliegen einer amtlichen Verteidigung von einem Ansatz von CHF 195.00 pro Stunde exklusive Mehrwertsteuer auszugehen ist, während bis zum 30. September 2022 im Stundenansatz von CHF 195.00 die Mehrwertsteuer inbegriffen war. Diese Regelung zur Mehrwertsteuer ist auch bei der Bestimmung des vollen Honorars zu berücksichtigen. Bei einem vollen Stundenansatz von CHF 260.00 ergibt sich für den Zeitraum vom

E. 4.2.3

Rechtsmittelverfahren Im Rechtsmittelverfahren machte der amtliche Verteidiger einen Zeitaufwand von insgesamt 5.75 Stunden geltend (act. 2.6). Das Obergericht erachtet den

geltend gemachten Zeitaufwand unter den gegebenen Umständen für angemessen.
Aufgrund der unterschiedlichen Mehrwertsteueransätze von

Seite 19 von 23

7.7 % bis Ende 2023 und 8.1 % ab 2024 ist das Honorar für die Jahre 2023 sowie 2024/2025 separat zu berechnen. A Für das Jahr 2023 Das Honorar des amtlichen Verteidigers für das Jahr 2023 beträgt CHF 822.25 (253 Minuten beziehungsweise 4.22 Stunden x CHF 195.00). Hinzu kommen die Barauslagen von insgesamt CHF 20.00. Weiter ist noch die Mehrwertsteuer von 7.7 % auf das Honorar in Höhe von CHF 63.30 sowie auf die Barauslagen in Höhe von CHF 1.55 hinzuzurechnen. Der Kanton Uri richtet dem amtlichen Verteidiger für das Rechtsmittelverfahren für das Jahr 2023 somit eine amtliche Entschädigung von insgesamt CHF 907.10 aus. B. Für die Jahre 2024/2025 Das Honorar des amtlichen Verteidigers für die Jahre 2024/2025 beträgt CHF 299.00, (92 Minuten beziehungsweise 1.53 Stunden x CHF 195.00). Hinzu kommen die Barauslagen von insgesamt CHF 20.00. Weiter ist noch die Mehrwertsteuer von 8.1 % auf das Honorar in Höhe von CHF 24.20 und auf die Barauslagen in Höhe von CHF 1.60 hinzuzurechnen. Der Kanton Uri richtet dem amtlichen Verteidiger für das Rechtsmittelverfahren für die Jahre 2024/2025 somit eine amtliche Entschädigung von insgesamt CHF 344.80 aus. C. Fazit Das volle Honorar des amtlichen Verteidigers wird für das Rechtsmittelverfahren somit auf CHF 1'654.87 (inklusive Barauslagen und MWST) festgelegt. Der Kanton Uri richtet dem amtlichen Verteidiger für das Rechtsmittelverfahren eine amtliche Entschädigung von CHF 1'251.90 (inklusive Barauslagen und MWST) aus. Der Beschuldigte ist verpflichtet, dem Kanton Uri die dem amtlichen Verteidiger ausgerichtete Entschädigung im Umfang von zwei Dritteln, ausmachend CHF 834.60, zurückzuzahlen und dem amtlichen Verteidiger die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von zwei Dritteln, ausmachend CHF 268.60, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 453 Abs. 1 in Verbindung mit aArt. 135 Abs. 4 lit. b StPO).

E. 5

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens, bestehend aus: CHF 2'000.00 Gerichtsgebühr
Rechtsmittelverfahren CHF 100.00 Barauslagen pauschal

CHF 2'100.00 Total,

hat A.____ im Umfang von zwei Dritteln, ausmachend CHF 1'400.00, zu tragen. Die restlichen Verfahrenskosten von einem Drittel, ausmachend CHF 700.00, gehen zu Lasten der Staatskasse des Kantons Uri.

E. 5.1

Mitteilung an das Amt für Strassenverkehr Nach Art. 104 Abs. 1 SVG müssen die Polizei- und die Strafbehörden der zuständigen Behörde alle Widerhandlungen melden, die eine in diesem Gesetz vorgesehene Massnahme nach sich ziehen könnten. Die Meldepflicht der Strafbehörden wird in Art. 123 Abs. 1 und 2 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV, SR 741.51) konkretisiert (Maeder/Niggli, in Basler Kommentar Strassenverkehrsgesetz, 2014, N. 12 ff. zu Art. 104 SVG). Eine Mitteilung von Urteilen wegen Widerhandlungen gegen

Seite 20 von 23

Strassenverkehrsvorschriften an die für den Strassenverkehr zuständige Behörde des Wohnsitzkantons erfolgt nur auf Verlangen (Art. 123 Abs. 1 lit. b VZV). Mit Schreiben vom 1. April 2021 ersuchte das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr die Staatsanwaltschaft um Zustellung des Strafurteils (act. 15 StA). Der vorliegende Entscheid wird dem Amt nach Eintritt der Rechtskraft mitgeteilt.

E. 5.2

Mitteilung an das Amt für Migration Gestützt auf Art. 82 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201) erfolgt eine Mitteilung des Urteils an die Migrationsbehörden.

Seite 21 von 23

Das Obergericht erkennt: 1. Es wird festgestellt, dass Ziffer 1 des Urteils des Landgerichts Uri LGS 23 3 vom 30. Mai 2023 in Rechtskraft erwachsen ist: A.____ ist schuldig der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um netto 72 km/h, begangen am 4. Februar 2021, um 21.25 Uhr, auf der Autobahn A2 in Amsteg. 2. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. 3. A.____ wird für den rechtskräftigen Schuldspruch gemäss Ziff. 1 in Anwendung der Artikel 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 und 3, 90 Abs. 3, Abs. 3ter und Abs. 4 lit. c SVG 4a Abs. 5 VRV

22 Abs. 1 SSV

bestraft mit: - Freiheitsstrafe von 8 Monaten, bedingt; Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. - Verbindungsbusse von CHF 600.00. Beahlt A.____ die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen. 4. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 3'950.00 werden A.____ zu zwei Dritteln, ausmachend CHF 2'633.30, auferlegt. Die restlichen Verfahrenskosten von einem Drittel, ausmachend CHF 1'316.70, gehen zu Lasten der Staatskasse des Kantons Uri.

E. 6

Das volle Honorar des amtlichen Verteidigers von A.____, RA lic. iur. Heinz Holzinger, wird für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 3'701.80 (inklusive Barauslagen und MWST) festgelegt.

Seite 22 von 23

Der Kanton Uri richtet dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren eine amtliche Entschädigung von CHF 2'793.95 aus. A.____ ist verpflichtet, dem Kanton Uri die dem amtlichen Verteidiger ausgerichtete Entschädigung im Umfang von zwei Dritteln, ausmachend CHF 1'862.60, zurückzuzahlen und dem amtlichen Verteidiger die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von zwei Dritteln, ausmachend CHF 605.20, zu erstatten (Art. 453 Abs. 1 i.V.m. aArt. 135 Abs. 4 lit. b StPO), sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 7

Das volle Honorar des amtlichen Verteidigers von A.____, RA lic. iur. Heinz Holzinger, wird für das Rechtsmittelverfahren auf CHF 1'654.80 (inklusive Barauslagen und MWST) festgelegt. Der Kanton Uri richtet dem amtlichen Verteidiger für das Rechtsmittelverfahren eine amtliche Entschädigung von CHF 1'251.90 aus. A.____ ist verpflichtet, dem Kanton Uri die dem amtlichen Verteidiger ausgerichtete Entschädigung im Umfang von zwei

Dritteln, ausmachend CHF 834.60, zurückzuzahlen und dem amtlichen Verteidiger die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von zwei Dritteln, ausmachend CHF 268.60, zu erstatten (Art. 453 Abs. 1 i.V.m. aArt. 135 Abs. 4 lit. b StPO), sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 8

Eröffnung - Beschuldiger/Berufungskläger, vertr. durch RA lic. iur. Heinz Holzinger - Staatsanwaltschaft/Berufungsbeklagte Mitteilung - Vorinstanz - Amt für Justizvollzug, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf (nach Eintritt der Rechtskraft) - Sicherheitsdirektion Uri, Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77, 6460 Altdorf (nach Eintritt der Rechtskraft) - Volkswirtschaftsdirektion Uri, Amt für Arbeit und Migration, Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf (nach Eintritt der Rechtskraft)

Seite 23 von 23

Altdorf, 26. November 2025

OBERGERICHT DES KANTONS URI Strafrechtliche Abteilung Die Vizepräsidentin Die Gerichtsschreiberin

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. Bundesgerichtsgesetz erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in der in Art. 42 Bundesgerichtsgesetz vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die zulässigen Beschwerdegründe richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Bei amtlicher Verteidigung: Gegen den sie betreffenden Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung gemäss Art. 135 Abs. 3 StPO Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen nach der Zustellung des Entscheides bei der ersten Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes, Kanzlei, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, schriftlich und begründet (Art. 396 Abs. 1 und Art. 385 Abs. 1 StPO) einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die zulässigen Beschwerdegründe richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen der Strafprozessordnung (Art. 379 ff. StPO).

Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.